

Tätigkeit unterstützen und fördern sowie auf alles sich entwickelnde Neue achten und die besten Erfahrungen in der Entwicklung neuer Formen der gesellschaftlichen Erziehung verallgemeinern, um damit ihre Durchsetzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen<sup>5</sup>. Das bedeutet für die Gerichte, volle Klarheit darüber zu haben, daß die Bekämpfung der Kriminalität und die Bekämpfung anderer Gesetzesverletzungen besonders auf dem Gebiete des Zivil- und Familienrechts eine Aufgabe aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte ist und die Gerichte durch ihre Rechtsprechung und die politische Arbeit unter den Werktätigen hierbei eine wichtige Rolle spielen. Gerade darum müssen die Gerichte im besonderen Maße diese gesellschaftlichen Organe der Erziehung und Selbsterziehung mit allen Kräften unterstützen, weil hier die ideologisch-politischen Auseinandersetzungen bereits in einem Stadium geführt werden, das Verletzungen der Gesetzlichkeit, die staatliche Zwangsmaßnahmen erforderlich machen, weitgehend ausschließt.

Angesichts der Tatsache, daß über die Einheit der Aufgabenstellung des V. Parteitag — Entwicklung der Justizorgane zu sozialistisch arbeitenden Staatsorganen und Schaffung eines einheitlichen sozialistischen Rechtssystems — innerhalb der Justizorgane keine volle Klarheit besteht und deshalb auch die Mitarbeit z. B. der Richter und Staatsanwälte bei der Schaffung der neuen Gesetze im allgemeinen noch nicht befriedigen kann, kommt der Regelung in der Arbeitsordnung für die Justizverwaltungsstellen über die Gesetzgebung eine besondere Bedeutung zu. Danach hat der Leiter der Justizverwaltungsstelle dem Minister der Justiz mitzuteilen, wenn die Justizverwaltungsstelle durch die Kontrolle der Rechtsprechung oder durch die Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen darauf aufmerksam wird, daß die gesellschaftliche Entwicklung neue Gesetze erfordert oder gesetzliche Bestimmungen zu den objektiven Gesetzmäßigkeiten und Zielen der sozialistischen Entwicklung in Widerspruch getreten sind oder ihre Durchführung hemmen, so daß sie geändert oder aufgehoben werden müssen. Darüber hinaus hat die Justizverwaltungsstelle durch ihre Anleitungs- und Kontrolltätigkeit gegenüber den Kreisgerichten und dem Bezirksgericht sowie gegenüber den Staatlichen Notariaten sicherzustellen, daß die Gesetzgebungsarbeiten des Ministeriums der Justiz insbesondere auf dem Gebiete des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts unter breitester Einbeziehung der Werktätigen von den besten Erfahrungen aus der Rechtsprechung der Gerichte und der übrigen Justiztätigkeit ausgehen und die in den Gesetzgebungskommissionen erarbeiteten Grundsätze wieder auf die Arbeit der Justizorgane zurückwirken und zu einer ständigen Höherentwicklung der Justiztätigkeit, insbesondere der Rechtsprechung, führen. Die aktiv# und ständige Mitarbeit der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte usw. bei der Schaffung der neuen Gesetze, die den objektiven Gesetzmäßigkeiten unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen, ist eine wichtige Quelle zur Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung und der Notariatstätigkeit.

Um auch die Fragen der Verantwortlichkeit erneut klar herauszustellen, ist nunmehr in der Arbeitsordnung für die Justizverwaltungsstellen festgelegt, daß alle zentralen Anweisungen, wie Rundverfügungen, Anforderungen von Analysen und statistische Erhebungen sowie Einladungen zu zentralen Tagungen an die Leiter der Justizverwaltungsstellen, durch den Minister der Justiz oder durch seine Stellvertreter

ergehen. Die unmittelbare Anleitung erhalten die Leiter der Justizverwaltungsstellen in den zentralen Tagungen und den regelmäßigen Beratungen der Leiter im Ministerium der Justiz. Im übrigen erfolgt die Anleitung der Leiter und der Instruktoren der Justizverwaltungsstellen durch die Operativeinsätze des Ministeriums, die in der Hauptsache von seinen Instruktoren durchgeführt werden. Die Instruktoren sind Beauftragte des Ministers. Sie erläutern die zentralen Anweisungen und vermitteln die Meinung und Erfahrungen des Ministeriums. Sie beraten und unterstützen den Leiter der Justizverwaltungsstelle in seiner Leitungstätigkeit und helfen den Instruktoren der Justizverwaltungsstelle bei der Lösung ihrer Aufgaben. Das erfordert, daß die Instruktoren ihre anleitende Tätigkeit ständig vervollkommen und auf einer qualitativ höheren Stufe durchführen müssen. Hierdurch schaffen sich die Instruktoren auch die erforderliche Autorität.

Für das Verhältnis des Leiters der Justizverwaltungsstelle bzw. der Instruktoren der Justizverwaltungsstelle zu den Direktoren der Gerichte, den Leitern der Staatlichen Notariate und den übrigen Mitarbeitern der Justizorgane gilt im Prinzip die gleiche Regelung wie für das Verhältnis des • Ministers und seiner Stellvertreter zu dem Leiter der Justizverwaltungsstelle bzw. der Instruktoren des Ministeriums der Justiz zu dem Leiter und den Instruktoren der Justizverwaltungsstelle.

Angesichts der wichtigen Aufgabe, die die Justizverwaltungsstellen bei der Anleitung und Kontrolle der in den Kreisen und den Bezirken tätigen Justizorgane zu erfüllen haben, sind die persönliche Verantwortlichkeit des Leiters für die politische und organisatorische Tätigkeit der Justizverwaltungsstelle und der ihr untergeordneten Justizorgane sowie sein Aufgabengebiet in der Arbeitsordnung für die Justizverwaltungsstelle klar umrissen. So ist z. B. festgelegt, daß er sich bei seiner Leitungstätigkeit auf die kollektive Beratung insbesondere mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Justizverwaltungsstelle zu stützen hat, ohne daß seine persönliche Verantwortlichkeit für die von ihm zu treffenden Entscheidungen auch nur im geringsten geschmälert wird. Dabei hat er sicherzustellen, daß die volle Verantwortlichkeit der Abteilungsleiter und der Instruktoren für die Erfüllung der Aufgaben auf ihrem Arbeitsgebiet gewährleistet ist und die Abteilungen kollektiv zusammenarbeiten und jede ressortmäßige Beschränkung auf ihr Arbeitsgebiet ausschließen. Seine wichtigste Aufgabe besteht darin, sicherzustellen, daß die Beschlüsse der leitenden Organe der Partei der Arbeiterklasse als konzentrierter Ausdruck des Wirkens der objektiven Gesetzmäßigkeiten unserer gesellschaftlichen Entwicklung sowie die Gesetze und Beschlüsse der zentralen staatlichen Organe von den Gerichten und staatlichen Notariaten mit den Mitteln der Justiztätigkeit durchgesetzt werden.

Eine wirksame Leitungstätigkeit kann der Leiter nur dann ausüben, wenn er sich einen ständigen Überblick über die Schwerpunkte und die Entwicklung der Rechtsprechung der Gerichte seines Bezirkes verschafft. Hierbei wird er die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, insbesondere die seinen Bezirk betreffenden Entscheidungen, auswerten und umsetzen müssen. Bei der analysierenden Tätigkeit muß der Leiter — wie auch alle anderen verantwortlichen Mitarbeiter der Justizorgane — stärker als bisher mit der Statistik, insbesondere der Kriminalitätsstatistik, als einem wirksamen Mittel zur qualifizierten Leitungstätigkeit arbeiten. Das wiederum versetzt ihn auch in die Lage, seiner Informationspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz nachzukommen. Indem der Leiter der Justizverwaltungsstelle ständig dem Ministerium der Justiz einen Überblick über alle für die Tätigkeit der

<sup>5</sup> vgl. Kamin/Beyer, Die Zusammenarbeit mit den neuen Konfliktkommissionen, NJ 1960 S. 741, und Anaschkin/Babin, Die Männer mit der roten Armbinde, Die Presse der Sowjetunion 1960, Nr. 126, S. 2779.